

Unverbindliche Empfehlung

Mögliche Buchung von Kurzarbeitergeld mit dem SKR 51 ab 2021

Im Rahmen der Corona-Krise wurden die Kurzarbeitergeldregelungen geändert. Zur detaillierten Buchung aller damit betroffenen Sachverhalte standen keine 100%-passgenauen Konten im SKR 51 zur Verfügung. Aufgrund dessen plant die GG RCK ab dem Jahr 2021 neue Konten einzufügen, um die entsprechenden Sachverhalte genauer abbilden zu können.

Die hier aufgeführte Buchungsempfehlung bezieht sich auf die Regelungen des Corona-Kurzarbeitergeldes (Corona-KUG) in 2020.

Einordnung der Ansprüche des Corona-KUG in 2020

In dem Fall, dass der Händler Kurzarbeit anmeldet, erhalten die Arbeitnehmer nur noch ein vermindertes Arbeitsentgelt. Zum Ausgleich des Nettolohnausfalles haben die Arbeitnehmer außerdem zusätzlich einen Anspruch gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf das lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Kurzarbeitergeld. Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der das ausbezahlte Kurzarbeitergeld wiederum von der Bundesagentur für Arbeit erstattet bekommt.

Obwohl das Kurzarbeitergeld für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei ist, hat der Arbeitgeber dennoch Sozialversicherungsbeiträge darauf zu bezahlen (nur Arbeitgeberanteil, ohne Arbeitslosenversicherung). Die Sozialversicherungsbeiträge bekommt der Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit zurückerstattet.

Beispielhafte Buchung des Corona-KUG ab 2021

In der Lohnabrechnung stellen die verschiedenen Lohnabrechnungsprogramme die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes auf unterschiedliche Weise dar. Je nachdem, wie die Darstellung in der Lohnabrechnung erfolgt, sind die Zahlung des Kurzarbeitergeldes und die Erstattungen wie folgt in der Buchhaltung zu erfassen:

Fall A: Ausweis des Kurzarbeitergeldes in der Lohnabrechnung als steuer- und sozialversicherungsfreier Bruttolohnbezug

	EUR
Bruttolohn	1.000,00
Kurzarbeitergeld (als Lohnart brutto)	300,00
Lohnsteuer	-150,00
Sozialversicherung	-250,00
Auszahlungsbetrag	900,00
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	300,00
davon entfallen auf das Kurzarbeitergeld	50,00

Buchung der Zahlung des Kurzarbeitergeldes an den Arbeitnehmer und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber:

Soll		an	Haben	
Lohn-/ Gehaltsaufwandskonto (4100ff.)	1.300,00		1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	900,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen AG-Anteil (4140ff.)	300,00		1741 Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	150,00
			1742 Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicher- heit	550,00

Buchung der Forderung des Arbeitgebers an die Bundesagentur für Arbeit:

Das Kurzarbeitergeld wird über die Konten **4147 Zuschüsse von Agentur für Arbeit (Haben) (produktive Mitarbeiter)** und **4247 Zuschüsse von Agentur für Arbeit (Haben) (unproduktive Mitarbeiter)** gebucht und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung des Kurzarbeitergelds über die Konten **8915 Sonstige Erträge, betriebliche und regelmäßige (produktive Mitarbeiter)** oder **8918 Sonstige Erträge, betriebliche und regelmäßige (unproduktive Mitarbeiter)**.

Soll		an	Haben	
1544 Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	350,00		4147 Zuschüsse von Agentur für Arbeit (Haben) (produkti- ve Mitarbeiter)	300,00
			oder	
			4247 Zuschüsse von Agentur für Arbeit (Haben) (unpro- duktive Mitarbeiter)	
			8915 Sonstige Erträge, be- triebliche und regelmäßige (produktive Mitarbeiter)	50,00
			oder	
			8918 Sonstige Erträge, be- triebliche und regelmäßige (unproduktive Mitarbeiter)	

Buchung der Überweisung der Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber im Folgemonat:

Soll		an	Haben	
1200 Bank	350,00		1544 Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	350,00

Fall B: Ausweis des Kurzarbeitergeldes in der Lohnabrechnung als Nettobezug

	EUR
Bruttolohn	1.000,00
Lohnsteuer	-150,00
Sozialversicherung	-250,00
Nettolohn	<u>600,00</u>
Kurzarbeitergeld (Nettobezug)	<u>300,00</u>
Auszahlungsbetrag	<u><u>900,00</u></u>
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	300,00
davon entfallen auf das Kurzarbeitergeld	50,00

Buchung der Zahlung des Kurzarbeitergeldes an den Arbeitnehmer und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber:

<u>Soll</u>		an	<u>Haben</u>	
1590 Durchlaufende Posten (Sonstige)	300,00		1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	900,00
Lohn-/ Gehaltsaufwandskonto (4100ff.)	1.000,00		1741 Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	150,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen AG-Anteil (4140ff.)	300,00		1742 Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	550,00

Buchung der Forderung des Arbeitgebers an die Bundesagentur für Arbeit:

Das Kurzarbeitergeld wird als durchlaufender Posten gebucht und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung des Kurzarbeitergelds über die Konten **8915 Sonstige Erträge, betriebliche und regelmäßige (produktive Mitarbeiter)** oder **8918 Sonstige Erträge, betriebliche und regelmäßige (unproduktive Mitarbeiter)**.

<u>Soll</u>		an	<u>Haben</u>	
1544 Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	350,00		1590 Durchlaufende Posten (Sonstige)	300,00
			8915 Sonstige Erträge, betriebliche und regelmäßige (produktive Mitarbeiter)	50,00
			oder	
			8918 Sonstige Erträge, betriebliche und regelmäßige (unproduktive Mitarbeiter)	

Buchung der Überweisung der Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber im Folgemonat:

<u>Soll</u>		an	<u>Haben</u>	
1200 Bank	350,00		1544 Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	350,00

Kostenstellenzuordnung

Das Konto **8915 Sonstige Erträge, betriebliche und regelmäßige (produktive Mitarbeiter)** wird in der SKR 51- Deckungsbeitragsrechnung unter **Anschaffungskosten** und **Gesamte Personalkosten Produktives Personal (unproduktiver und produktiver Anteil wie auch NK)** geführt. Daher ist es mit den Kostenstellen **41 Eigene Werkstatt, 44 Eigene Karosserieabteilung** und **45 Eigene Lackiererei** kombinierbar.

Das Konto **8918 Sonstige Erträge, betriebliche und regelmäßige (unproduktive Mitarbeiter)** kann zum einen in der SKR 51- Deckungsbeitragsrechnung

- unter **Direkte Kosten, Personalkosten der Abteilung** und **Löhne/ Gehälter** geführt werden. Daher ist es mit den Kostenstellen **10 Gesamt NW, 20 Gesamt GW, 30 Gesamt TD** und **40 Gesamt KD** sowie **41 Eigene Werkstatt, 44 Eigene Karosserieabteilung, 45 Eigene Lackiererei** und den Kostenstellen der weiteren Bereiche kombinierbar oder
- zum anderen unter **Indirekte Kosten, Personalkosten** und **Löhne/ Gehälter** geführt werden. Daher ist es mit den Kostenstellen **90 Verwaltung, 91 Verkauf gesamt, 92 AfterSales gesamt** und **93 Weitere Bereiche** kombinierbar.

Die Konten **4147 Zuschüsse von Agentur für Arbeit (Haben) (produktive Mitarbeiter)** wie auch **4247 Zuschüsse von Agentur für Arbeit (Haben) (unproduktive Mitarbeiter)** folgen der obigen Systematik.

Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

In diesem Fall ist die Durchbrechung des handelsrechtlichen Verbotes der Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen legitim, da die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber nur treuhänderisch erfolgt. Der Ausweis eines Lohn- und Gehaltsaufwandes in der Gewinn- und Verlustrechnung darf daher nicht erfolgen und ist durch die Gegenbuchung des Erstattungsbetrages auf das Aufwandkonto wieder zu neutralisieren (Fall A) bzw. wird im Fall der Abrechnung als Nettobezug (Fall B) durch die neutrale Verbuchung als Durchlaufender Posten vermieden.

Die Erstattung des AG-Anteiles zur Sozialversicherung stellt eine nicht rückzahlbare Zuwendung dar, die als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen ist.

Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers

Soweit der Arbeitgeber zusätzlich einen Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld bezahlt, ist dieser als normaler Lohn- und Gehaltsaufwand zu verbuchen. Das gleiche gilt für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung hierauf.

Quelle

Diese unverbindliche Empfehlung wurde auf Basis einer Ausarbeitung des Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters Peter Harbauer (Rath, Anders, Dr. Wanner und Partner, E-Mail: harbauer@raw-partner.de) erstellt.

Haftungsausschluss

Diese Information ist als unverbindliche Empfehlung zu verstehen. Die Verantwortung in der Anwendung dieser Informationen liegt bei jedem Nutzer selbst.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Obwohl es nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Stand: 20. August 2020